

„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften zu beschließen:

4. Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften der Stadt Sankt Augustin vom

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712),
- der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114),
- der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz – (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926),

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1 – 19. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke – Entwässerungssatzung – vom 5.03.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird um folgenden Text erweitert:
Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser genehmigen, obwohl die in Anlage 1 vorgeschriebenen Grenzwerte für Fracht oder Konzentration der angegebenen Stoffe überschritten sind. In diesem Fall wird entsprechend dem Grad der erhöhten Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Die Höhe und Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags regelt die Entwässerungsgebührensatzung.
2. In der Anlage 1 „Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 3“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 1. Im Tabellenkopf wird die Spaltenüberschrift „Aus der Stichprobe“ durch den Begriff „Aus der qualifizierten Stichprobe“ ersetzt.
 2. Die Tabellenzeile zu Ziffer 4. „Verseifbare Öle & Fette...“ wird komplett ersetzt durch folgende Tabellenzeile:

Parameter/Stoff/ Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungsmethode	Aus der qualifizierten Stichprobe
4. Schwerflüchtige	200 mg/l	V DEV H-56 in der	nicht abgesetzt

lipophile Stoffe.		geltenden Fassung	homogenisiert
-------------------	--	-------------------	---------------

3. In Tabellenzeile zu Ziffer 14. wird der Grenzwert für P-ges. von 16 mg/l auf 20 mg/l erhöht.

Artikel 2 – 7. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 16.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (Begriffsbestimmungen) wird nach der Ziffer 3. (Grundstück) folgende Ziffer eingefügt:

4. Starkverschmutzerzuschlag

Starkverschmutzerzuschlag ist ein Zuschlag auf die Entwässerungsgebühr, der zur Umlegung des durch die besonders starke Schadstoffbelastung der Abwässer verursachten Mehraufwandes in der Abwasseranlage bei denjenigen erhoben wird, die den Mehraufwand verursachen.

2. § 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz erweitert:
Für stark verschmutztes Abwasser wird zusätzlich zu der normalen Schmutzwassergebühr ein Starkverschmutzerzuschlag je nach Verschmutzungsgrad des Abwassers erhoben.
3. In § 6 Abs. 1 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:
 1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,45 EUR
 2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr 1,17 EUR
4. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

§ 7 Starkverschmutzerzuschlag (gem. § 4 Abs. 1)

- (1) Für stark verschmutzte Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht, wird ein Starkverschmutzerzuschlag entsprechend dem Grad der größeren Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhoben. Er wird bei denjenigen Anschlussnehmern erhoben, deren Wassermenge größer als 2000 m³/Jahr ist.
- (2) Als Abwasser im Sinne von Absatz 1 gilt Schmutzwasser, wenn der Verschmutzungsgrad folgende Grenzwerte übersteigt:

- CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf):	1000 mg/l und/oder
- Summe aus NH ₄ – N (Ammoniumstickstoff) und NH ₃ – N (Ammoniakstickstoff)	60 mg/l und/oder
- P _{ges.} (Phosphor gesamt):	20 mg/l.
- (3) Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags

- a) Für die Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge ist die Sammlung und Auswertung verschiedener abwasserrelevanter Daten notwendig. Hierfür werden bei den Anschlussnehmern von der Stadt Abwasserproben während der Produktionszeit entnommen und bei einem staatlich anerkannten Labor untersucht. Die Art und Häufigkeit der Probenahme hängt von der Einleitungsmenge des Abwassers ab und ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Einleitungsmenge (m ³ /a)	Art und Häufigkeit der Probenahme
2.000 – 10.000 m ³ /a	Qualifizierte Stichprobe nach Bedarf und in Abhängigkeit der Analyseergebnisse; ca. 5 - 12* Proben/a (Wahrung des Verhältnisses von Untersuchungsaufwand und Kosten)
10.000- 20.000 m ³ /a	Zeitproportionale Mischproben, 2 - 4h Mischprobe* in Abhängigkeit der Analyseergebnisse (i.d.R. 12 - 20* Proben/a)
20.000 – 50.000 m ³ /a	Zeitproportionale oder mengenproportionale Mischprobe* 2 - 4 h Mischprobe in Abhängigkeit der Analyseergebnisse (i.d.R. 24 - 40* Proben/a)

*Hieraus wird ein Jahresmittelwert gebildet, der zur Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge zugrunde gelegt wird.

- b) Die Probenahme erfolgt aus dem Probeentnahmeschacht während der Produktionszeit und in Abhängigkeit von der Einleitungsmenge mittels zeitproportional oder mengenproportional schöpfende automatische Probenahmegeräte.
Hierfür sind geeignete Messstellen vor der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage seitens des Anschlussnehmers vorzuhalten bzw. einzurichten.
- c) Die Kosten von Probenahmen und Untersuchungen tragen die im Sinne dieses Paragraphen Gebührenpflichtigen.
- d) Der Starkverschmutzerzuschlag wird jeweils im Folgejahr für das abgelaufene Kalenderjahr erhoben.
- (4) Die erhöhte Schmutzwassergebühr (G) für Starkverschmutzer wird nach den folgenden Formeln berechnet:
- a) Ermittlung des Zuschlagssatzes für den Parameter CSB (Z_{CSB})

$$Z_{CSB} = \frac{d_{CSB} - c_{SCH}}{C_{CSB}} \cdot f$$

d_{CSB} = Jahresmittelwert der CSB-Konzentration im Schmutzwasser des Anschlussnehmers, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse des Anschlussnehmers jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

c_{SCH} = 1000 mg/l = Grenzwert der Entwässerungssatzung für CSB = Schwellenwert der CSB-Konzentration zur Erhebung eines Starkverschmutzers (in mg/l)

c_{CSB} = Jahresmittelwert der CSB- Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse vom Zulauf zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des CSB (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten für biologische Reinigung/Schlammbehandlung jedes Jahr neu ermittelt.

- b) Ermittlung des Zuschlagssatzes für den Parameter Stickstoff (N) Z_N
(Summe aus $\text{NH}_4\text{-N}$ und $\text{NH}_3\text{-N}$)

$$Z_N = \frac{d_N - c_{\text{SCH}}}{C_N} \bullet f$$

d_N = Jahresmittelwert der N-Konzentration im Schmutzwasser des Anschlussnehmers, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse des Anschlussnehmers jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

c_{SCH} = 60mg/l = Grenzwert der Entwässerungssatzung für N (Ammonium und-Ammoniakstickstoff) = Schwellenwert der N-Konzentration zur Erhebung eines Starkverschmutzers (in mg/l)

c_N = Jahresmittelwert der N- Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse vom Zulauf zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des Stickstoffs N (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten für biologische Reinigung jedes Jahr neu ermittelt.

- c) Ermittlung des Zuschlagssatzes für den Parameter Phosphor ($P_{\text{ges.}}$) Z_p

$$Z_p = \frac{d_p - c_{\text{SCH}}}{c_p} \bullet f$$

- d_p** = Jahresmittelwert der P_{ges.}-Konzentration im Schmutzwasser des Anschlussnehmers, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse des Anschlussnehmers jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)
- c_{SCH}** = 20mg/l = Grenzwert der Entwässerungssatzung für P_{ges.} = Schwellenwert der P_{ges.}-Konzentration zur Erhebung eines Starkverschmutzers (in mg/l)
- c_p** = Jahresmittelwert der P_{ges.}-Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse vom Zulauf zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)
- f** = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des P_{ges.} (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten für biologische/chemische Reinigung und Schlammbehandlung jedes Jahr neu ermittelt.

d) Berechnung der erhöhten Schmutzwassergebühr (G)

Die erhöhte Schmutzwassergebühr (G) berechnet sich wie folgt:

$$G = g + (g \cdot Z_{CSB}) + (g \cdot Z_N) + (g \cdot Z_p)$$

G = Erhöhte Schmutzwassergebühr in Euro/m³

g = Schmutzwassergebühr nach § 6 Abs. 1

Z_{CSB} = Zuschlagssatz für den Parameter CSB

Z_N = Zuschlagssatz für den Parameter Stickstoff (N)

Z_p = Zuschlagssatz für den Parameter Phosphor (P_{ges.})

5. Die Nummerierung der bisherigen §§ 7 bis 10 verschiebt sich um jeweils eine Nummer nach hinten, so dass sie nun zu §§ 8 bis 11 werden.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese 4. Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften der Stadt Sankt Augustin tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.“